

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Per E-Mail an die

1. kreisfreien Städte
2. hauptamtlich geführten Städte und Gemeinden
3. Verbandsgemeinden

im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.komsanet.de

IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Herr Langhoff
Durchwahl: 0391 5924-370

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
jl-ri

Datum
09.07.2015

Gesetzentwurf für ein Gesetz zur Änderung des Finanzausgleichgesetzes und des Aufnahmegesetzes

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Landesregierung hat uns am 08.07.2014 den Gesetzentwurf zur Änderung des Finanzausgleichgesetzes und des Aufnahmegesetzes (**s. Anlage 1**) übersandt. Wir haben Gelegenheit diesbezüglich Stellung zu nehmen. Gern nehmen wir Ihre Anregungen, Hinweise oder Änderungsvorschläge auf und bitten um Zusendung

bis zum 24.07.2015.

Nachfolgend erfolgen wesentliche Hinweise zum Gesetzentwurf:

Revisionsklausel

- Nach der in § 2 Abs. 2 FAG enthaltenen **Revisionsklausel** ist die Höhe der Finanzausgleichsmasse für das Jahr 2016 unter Zugrundelegung der Frühjahrssteuerschätzung 2015 und aufgrund der Prognose für die Entwicklung des harmonisierten Verbraucherpreisindex für das Haushaltsjahr 2016 in der Frühjahrsprojektion 2015 der Bundesregierung zu überprüfen und soweit erforderlich anzupassen.
- Das Gesetzgebungsverfahren zum FAG 2015/2016 legte die Mai-Steuerschätzung 2014 zugrunde. Gegenüber der aktuellen Mai-Steuerschätzung 2015 ergeben sich marginale Abweichungen. Darüber hatten wir auch mit KNSA-Beitrag Nr. 205 / 2014 vom 21.05.2015 informiert. Laut Gesetzesbegründung (3.1.1) weisen die Ergebnisse der Mai-Steuerschätzung 2015 zunächst nur geringe Abweichungen gegenüber der Mai-Steuerschätzung 2014 auf. Anstelle der für die Finanzausgleichsmasse 2016 nach der Mai-

Steuerschätzung 2014 zugrunde gelegten Steuereinnahmen in Höhe von 1.567 Mio. Euro werden nunmehr 1.566 Mio. Euro erwartet. Tatsächlich sind es jedoch 12,3 Mio. Euro weniger, weil anders als in der Steuerschätzung vom Mai 2014 in der aktuellen Schätzung die Erhöhung der Umsatzsteueranteile der Gemeinden auf Basis des Bundesteilhabepaketes berücksichtigt wurden. Das Land hatte im Gesetzgebungsverfahren zum FAG 2015/2016 mit Blick auf das bereits auf Bundesebene initiierte Gesetzgebungsverfahren den Kommunen die damit in Aussicht gestellte Erhöhung der Umsatzsteueranteile der Gemeinde im Voraus bedarfsmindernd berücksichtigt. Dies erfolgte jedoch separat von den bedarfsmindernd zu berücksichtigten Steuereinnahmen unter dem Titel „für Eingliederungshilfe, höherer Anteil an der Umsatzsteuer“ (siehe: Zweites Gesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes in der Drucksache 6/3422 vom 10.09.2014, Tabelle 1).

→ Insgesamt erhöht sich die Finanzausgleichsmasse um 12.300.000 Euro.

- Dem Gesetzgebungsverfahren zum FAG 2015/2016 lag für das FAG 2016 noch die Preissteigerungsrate auf Basis der Frühjahrsprojektion der Bundesregierung aus 2014 in Höhe von 1,9 % zugrunde. Gemäß der Frühjahrsprojektion der Bundesregierung 2015 wird nunmehr eine Preissteigerungsrate von 1,4 % herangezogen.

→ Dadurch vermindert sich die Finanzausgleichsmasse um 13.614.789 Euro.

Überführung Kostenerstattung ins Aufnahmegesetz

Es ist eine Überführung der bislang im Finanzausgleichsgesetz als Teilbetrag der Auftragskostenpauschale (§ 4 FAG) und als selbstständige Zuweisung (§ 4a FAG) enthaltene Finanzmittel für die Aufnahme und Unterbringung von nicht dauerhaft aufenthaltsberechtigten Ausländerinnen und Ausländern in das Aufnahmegesetz vorgesehen. Dadurch wird der bisherige § 4a FAG (23 Mio. Euro) aufgehoben und die Auftragskostenpauschale entsprechend der hier bisher enthaltenen Kostenerstattung für diesen Bereich enthaltenen 25 Mio. Euro gekürzt.

→ Aufgrund der zukünftigen Erstattung der Kosten im Aufnahmegesetz stellt die Herausnahme der 48 Mio. Euro keine echte Kürzung der FAG-Masse dar.

Kürzung Ausgleichstock

Der Gesetzentwurf sieht eine Kürzung des Ausgleichstocks aus **fiskalischen** Gründen um 5 Mio. Euro von 40 auf 35 Mio. Euro vor.

Finanzielle Auswirkungen

Durch die Neuberechnung der FAG-Masse aufgrund der aktuellen Steuerschätzung und Preisprognose verringert sich die FAG-Masse um 1.314.789 Euro. Zuzüglich der Herausnahme der 48 Mio. Euro für die Aufnahme und Unterbringung von Ausländerinnen und Ausländern und der Kürzung des Ausgleichstocks um 5 Mio. Euro geht die in § 2 Abs. 1 genannte Finanzausgleichsmasse gegenüber dem ursprünglichen Ansatz für 2016 um -54.314.789 Euro zurück. Wir haben die finanziellen Auswirkungen in einer Grafik (**Anlage 2**) dargestellt.

Änderung Aufnahmegesetz

Gemäß Artikel 2 wird das Aufnahmegesetz umfassend geändert. So sind u.a folgende Änderungen vorgesehen:

- In § 1 Abs. 3a ist die Einführung einer Verordnungsermächtigung für gesonderte Zuweisungsquoten (§ 1 Abs. 3 AufnG) in den Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen sich eine Erstaufnahmeeinrichtung befindet, vorgesehen.
- In § 2 Abs. 2 ist die Einführung einer Kostenerstattungsregelung für die Aufnahme der Personen nach § 1 Abs. 1 Nrn. 5 bis 8 AufnG vorgesehen. In der im Rahmen des Asylgipfels initiierte Arbeitsgruppe Finanzen bestand bei den kommunalen Praktikern Konsens, dass die Kostenerstattung für die Aufnahme von Personen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 4 des Aufnahmegesetzes im Rahmen des Finanzausgleichs beibehalten werden soll, da diese Personen bleibeberechtigt sind und wie Inländer Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch erhalten.

Für die Personen nach § 1 Abs. 1 Nrn. 5 bis 8 AufnG ist zukünftig eine Fallpauschale je zugewiesener aufhältiger Person vorgesehen. Die Zahlung der Fallpauschale, welche sich an der Zahl der aufhältigen Ausländerinnen und Ausländer orientiert, wird in vierteljährlichen Abständen vorgenommen. Die Höhe der Fallpauschale soll in einer Verordnung geregelt werden.

Erst Bewertung aus Sicht des SGSA

Der SGSA bleibt auch bei der Revision für 2016 bei seiner grundsätzlichen kritischen Stellungnahme, die er bereits im Gesetzgebungsverfahren zum FAG 2015/2016 vorgetragen wurde. Die nach wie vor aktuellen Positionen des Verbandes zur vertikalen Bedarfsermittlung finden sich in dem Faktenpapier des Städte und Gemeindebundes zum FAG 2015/2016 vom November 2014 wieder (**Anlage 3**). Die hier aufgeworfenen Kritikpunkte an der Bedarfsermittlung haben auch im aktuellen Revisionsverfahren nichts an ihrer Gültigkeit verloren. Derzeit erfolgt eine enge Abstimmung mit dem Landkreistag, mit dem eine gemeinsame Stellungnahme geplant ist, inwieweit diese Punkte in welcher Intensität erneut vorgetragen werden. Wir gehen derzeit nicht davon aus, dass Landesregierung und Landtag im Hinblick auf die bereits angekündigte große Reform 2017 und die anstehenden Landtagswahlen nicht gewillt sind, den grundsätzlichen Forderungen nachzukommen.

Die Überführung der Kostenerstattung für die Aufnahme und Unterbringung von nicht dauerhaft aufenthaltsberechtigten Ausländerinnen und Ausländern in das Aufnahmegesetz wird grundsätzlich begrüßt. Hier wird es auf die konkrete Höhe der Pauschale ankommen. Der Gesetzentwurf nennt diese bisher nicht. Inwieweit hier auf die im Rahmen der Arbeitsgruppe Finanzen festgelegte jährliche Pauschale von 8.600 Euro je Asylbewerber zurückgegriffen wird, bleibt abzuwarten. Der SGSA hatte die Höhe der Pauschale bisher als nicht ausreichend angesehen.

Die vorgesehene Absenkung des Ausgleichstockes um 5 Mio. Euro aus fiskalischen Gründen wird, abgesehen von der mangelhaften Gesetzesbegründung, vehement kritisiert, zumal ursprünglich 50 Mio. Euro für das FAG Jahr 2016 vorgesehen waren, von denen im Gesetzgebungsverfahren zum FAG 2015/2016 jedoch 10 Mio. Euro in den § 4aFAG umgeschichtet wurden.

Mit freundlichen Grüßen



Jürgen Leindecker
Landesgeschäftsführer

Anlage 1: Gesetzentwurf (5 Teile)

Anlage 2: Gegenüberstellung FAG 2015/2016 (Festsetzung 2015) und FAG-Entwurf 2016

Anlage 3: SGSA - Faktenpapier zum FAG 2015 7 2016